

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht am 25. Jänner 2009

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über eine Richtlinie für die laufende fachliche Fortbildung von Ärzten (Diplom- Fortbildungs- Programm der Österreichischen Ärztekammer; DFP - Richtlinie)
beschlossen gemäß § 118 Abs 2 Z 17 iVm § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 12. Dezember 2008

3. Novelle DFP Richtlinie

Die DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer wird wie folgt geändert:

1. In 6 Abs 3 wird nach dem Wort „*Qualitätszirkel*“ das Wort „*Hospitationen*“ eingefügt.
2. Nach § 7 Abs 7 wird folgender Abs 8 eingefügt:

„Hospitationen sind als DFP Punkte anrechenbar (max. 6 Punkte pro Tag), sofern diese vorweg der zuständigen Landesärztekammer gemeldet wurden und auch Bestätigungen der hospitierten Einrichtung vorgelegt werden können.“

3. § 21 Abs 1 Z 5 wird aufgehoben.

gez.

MR Dr. Walter Dorner
Präsident

